Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW Abteilung 6 Kernerplatz 9 70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner

Torsten Höck

Telefon 0711 933491-20 Telefax 0711 933491-99 info@vfew-bw.de

Stuttgart, den 07.09.2016

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der EnEV-DVO

Sehr geehrter Herr Greißing, sehr geehrter Herr Sonnentag,

im Rahmen der Anhörung zum Verordnungsentwurf der EnEV Durchführungsverordnung möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken und Sie gerne auf einige Punkte hinweisen, welche insbesondere die §§ 4 und 5 bestreffen.

In §4 Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen wird dargestellt, dass die Kontrollstelle Land zur Erfüllung Ihrer Aufgaben fachkundige Personen hinzuziehen kann. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da so die Qualität der Überprüfung sichergestellt wird. Jedoch lässt der Wortlaut in Satz 2 "fachkundige Personen sind insbesondere Sachkundige nach §5 Nummer 1 bis 3", weitere Sachkundige vermuten die in §5 nicht aufgeführt sind. Es würde hier zur besseren Verständlichkeit sowie zur Vorbeugung von Missverständnissen beitragen, wenn das Wort "insbesondere" entfällt. Hinzu kommt, dass der §5 nicht drei, sondern vier Nummern aufweist, weshalb der Satz dementsprechend so zu fassen wäre: ...; fachkundige Personen sind Sachkundige nach §5 Nummer 1 bis 4. Diese klarere Definition ist ohnehin bereits in §2 EnEV-DVO-E gegeben. Die Nummerierung ist jedoch auch in §2 noch anzupassen.

In §5 Sachkundige werden entsprechend die Anforderungen an diese Personengruppen definiert. Hier möchten wir dringend empfehlen eine zusätzliche Nummer zu fassen, die auch die Ausstellungsberechtigten nach §6 Absatz 1 Sanierungsfahrplan-Verordnung – SFP-VO Baden-Württemberg als Sachkundige einbezieht. Diese neue Nummer könnte an die Stelle des bisherigen §5 Nummer 4 EnEV-DVO-E treten. Denn zu den Personengruppen mit Ausstellungsberechtigung nach SFP-VO zählen auch Unternehmen des Bau- und Schornsteinfegergewerbes sowie der Energieberatung mit entsprechender Qualifikation für die Erfüllung der Aufgaben nach §26d und §26e ENEV. Der Bisherige §5 Nummer 4 EnEV-DVO-E könnte als neue Nummer 5 bestehen bleiben.

Anschrift

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. Schützenstraße 6 70182 Stuttgart

www.vfew-bw.de

beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW –

Amtsgericht Stuttgart VR-Nr.: 72 04 84

Präsident

Klaus Saiger

Geschäftsführer Torsten Höck

Bankverbindungen

LBBW – Landesbank Baden-Württemberg IBAN DE5760050101 0001287578 BIC SOLADEST600 Wir würden uns freuen, wenn Sie die Hinweise des VfEW e.V. in der EnEV- Durchführungsverordnung berücksichtigen. Gerne stehen wir auch für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franisha Quinh

i.A. Franziska Zink Fachreferentin

VfEW e.V. BW